


<b>Dezernat I – Oberbürgermeister Wolff</b>		Melanchthon <b>Stadt Bretten</b>	
<b>Vorlage zur Sitzung Gemeinderat</b>			
Sitzungsdatum:	29.06.2021		
Verantwortlich:	10-Hauptamt	Vorlagennummer:	<b>173/2021</b>
<b>Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr</b>			

### Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr Bretten.

<b>B E S C H L U S S F O L G E</b>						
Gremium	Behandlung	Datum	Status	Ergebnis		
				J	N	E
Gemeinderat	Entscheidung	29.06.2021	Ö			

### Sachdarstellung

Die Stadt Bretten wendet seit 01.01.2018 die Vorschriften für die Beschäftigten im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst übertariflich bei den Gerätewarten der Feuerwehr Bretten an. Gleichzeitig erfolgt eine arbeitsvertragliche Verpflichtung zum Einsatzdienst. Diese Mitarbeiter haben nun die Laufbahnprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst abgelegt und können – sofern sie die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen – zur Beamtin/zum Beamten im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst ernannt werden.

Die Stadt Bretten beabsichtigt die Ernennung zum 01.07.2021.

Beamte und Beamtinnen des Einsatzdienstes der Feuerwehr haben nach § 79 Abs. 1 LBG Anspruch auf freie Heilfürsorge. Alternativ kann der Dienstherr entsprechend § 79 Abs. 4 LBG Beihilfe und einen Zuschuss zu den Beiträgen einer Krankheitskostenversicherung gewähren. Die Höhe des Zuschusses ist gesetzlich nicht geregelt. Die Stadt Bretten favorisiert die Gewährung eines Zuschusses.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit seinem Urteil vom 17.11.2016 entschieden, dass die Ausgestaltung und Festlegung des Zuschusses nach § 79 Abs. 4 LBG durch den Gemeinderat mittels Satzung zu erfolgen hat.

Der Städtetag Baden-Württemberg, die Gewerkschaften Ver.di und DPoIG haben eine Mustersatzung erarbeitet und empfehlen die Anwendung der Regelungen.

Der Zuschuss wird unter Berücksichtigung der individuellen Belastung einer jeden Beamtin/eines jeden Beamten mit den Kosten eine die Beihilfe ergänzenden privaten Krankenversicherung festgesetzt. Die Berechnung des monatlich zu leistenden Zuschusses ist in Form eines prozentualen Anteils des steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwandes der bzw. des Zuschussberechtigten für die Krankenversicherung vorgesehen. Der steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwand orientiert sich an den Beiträgen zur gesetzlichen und privaten Basiskrankenversicherung.

Maßgeblich sind nur die Vorsorgeaufwendungen für die Beamtin oder den Beamten selbst; Vorsorgeaufwendungen der Beamtin bzw. des Beamten für dritte Personen, insbesondere Familienangehörige, bleiben unberücksichtigt.

Der Prozentsatz wird grundsätzlich mit 80 und für die Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A7 und A8 mit 85 zugrunde gelegt. Dies erscheint sowohl im Hinblick auf das verglichen mit den Leistungen der Heilfürsorge höherwertigere Versorgungsniveau der Beihilfe nebst diesen ergänzenden Leistungen der privaten Krankenversicherung wie auch Vorsorgekuren sachlich begründet und angemessen. Der erhöhte Prozentsatz in den Besoldungsgruppen A7 und A8 trägt der verhältnismäßig höheren Belastung dieser Personengruppe mit den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung Rechnung.

Der Mindestzuschuss beträgt 75 €.

Die Festsetzung erfolgt für das gesamte Kalenderjahr.

Die Gewährung des Zuschusses ist grundsätzlich an die Gewährung der Stellenzulage für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr nach § 49 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (Feuerwehrezulage) gebunden. Mit Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung der Feuerwehrezulage entfällt gem. § 79 Abs. 4 LBG zugleich der Zuschuss.

Der steuerlich anerkannte Vorsorgenachweis ist durch die Beamtinnen und Beamte bis zum 31.03. des laufenden Jahres nachzuweisen. Bis zur Vorlage dieser Bescheinigung beträgt der monatliche Zuschuss EUR 75,00. Sofern der Nachweis innerhalb dieser Frist geführt wird, erhalten die Beamtinnen und Beamte den ermittelten Zuschuss rückwirkend. Ansonsten verbleibt es für dieses Kalenderjahr bei monatlich EUR 75,00.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat die Satzung zu beschließen.

gez.  
Wolff  
Oberbürgermeister